

Richtlinie zur Förderung der Soltauer Sportvereine

Präambel

Der Rat der Stadt Soltau hat in seinen Sitzungen am 22. April 2010, 22. März 2012 und am _____ die Anwendung der folgenden „Richtlinie zur Förderung der Soltauer Sportvereine“ beschlossen.

Der Arbeitsgemeinschaft Soltauer Sportvereine (ASS) wird jährlich der im Haushaltsplan der Stadt Soltau für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagte Betrag von bis zu 5.000.- Euro zur Förderung der Sportvereine zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.

Die ASS wird von der Stadt Soltau bei von ihr veranlassten Umbaumaßnahmen von Sportstätten informiert und gegebenenfalls beratend einbezogen.

§ 1 Zuwendungszweck

- 1.1 Ziel der Richtlinie ist es, die Vereine durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu unterstützen und sie damit in die Lage zu versetzen, die für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendigen Investitions- und Sportgerätebeschaffungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die die vereinseigenen Ausrüstungen in ihrem Bestand sichern, sie erhalten und weiterentwickeln.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Grundsätzlich können gefördert werden:

- Die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten.
- Der Ersatz vorhandener Sportstätten.
- Die Modernisierung und die Erweiterung von Sportstätten als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche.
- Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten / energetische Maßnahmen.
- Die Anschaffung von Sportgeräten und anderen, für den Sportbetrieb notwendigen Gegenständen

2.2 Nicht gefördert werden:

- Ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen (z.B. Gasträume, kommerziell genutzte Fitnessräume).
- Der Ankauf von kommunalen Sportstätten.
- Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung in Verbindung stehen.
- Ständig wiederkehrende, notwendige Arbeiten (z.B. Frühjahrsinstandsetzungen).
- Der Kauf / Neubau von Sportstätten und Grunderwerb.
- Anlieger-, Erschließungs- und Abwasserbeiträge.
- Entlohnung von Übungsleitern/-innen.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Die ASS prüft die von den Vereinen gestellten Anträge und entscheidet über die Verteilung und Höhe der Zuwendung. Sie teilt der Stadt Soltau, Fachgruppe 10, bis spätestens zum 30.11. des entsprechenden Haushaltsjahres die Auszahlung mit.
- 3.2 Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (einfache Kassenbuchführung), in diesem ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu erklären. Dieser Nachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres der Stadt Soltau einzureichen.
- 3.3 Die Stadt Soltau hat Einsichts- und Prüfungsrecht in alle mit dem Verwendungsnachweis zusammenhängenden Belege und Zahlungsvorgänge.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Soltau, den _____

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Helge Röbbert